

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/23_2017

Lausanne, 16. Juni 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. Juni 2017 (2C_820/2014)

Massnahmen gegenüber Syrien: Beschwerde der syrischen Zentralbank nicht zulässig

Die Beschwerde der syrischen Zentralbank gegen ihre Aufnahme in die Liste der von den Finanzsanktionen gegenüber Syrien betroffenen Personen und Organisationen ist nicht zulässig. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde der Zentralbank gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht ein, mit dem dieses die Streichung der Bank von der Sanktionsliste abgelehnt hatte.

Die Schweiz hatte sich im Mai 2011 mit dem Erlass der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien den von der Europäischen Union kurz zuvor beschlossenen Sanktionen angeschlossen. In einem Anhang der Verordnung werden Personen und Organisationen bezeichnet, gegen die sich die beschlossenen Finanzsanktionen richten. Unter ihnen figuriert auch die syrische Zentralbank, deren in der Schweiz deponierte Vermögenswerte in der Folge gesperrt wurden. Die entsprechende Verordnung wurde im Juni 2012 neu gefasst, erfuhr in Bezug auf die Auflistung der syrischen Zentralbank aber keine Änderung. Das Bundesverwaltungsgericht wies 2014 die Beschwerde der Bank ab, mit der sie die Streichung von der fraglichen Liste gefordert hatte.

Das Bundesgericht tritt an seiner öffentlichen Beratung vom Freitag auf die dagegen erhobene Beschwerde der Bank nicht ein. Die Sperrung von Vermögenswerten der Beschwerdeführerin betrifft die auswärtigen Angelegenheiten der Schweiz. Gegen Entscheide betreffend die auswärtigen Angelegenheiten des Landes ist die Beschwerde

ans Bundesgericht nur zulässig, soweit das Völkerrecht einen entsprechenden Anspruch einräumt (Artikel 83 des Bundesgerichtsgesetzes). Das Gleiche gilt für eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Die Bank beruft sich auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung von "zivilrechtlichen Ansprüchen" einräumt. Gemäss Artikel 34 der EMRK kommt dieses Recht Privatpersonen und nichtstaatlichen Organisationen zu. Die syrische Zentralbank ist als Staatsbank jedoch eine staatliche Organisation und kann deshalb aus Artikel 6 EMRK nichts für sich ableiten. Auch aus der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit ergibt sich nichts, das die Zulässigkeit der Beschwerde begründen würde.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 2C_820/2014 eingeben.